



Betreff:	Personalvertretung – Freistellung für Sitzungen des Zentralausschusses bzw. der Dienststellenausschüsse
Zahl:	A/0201-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 25 Abs. 1 PVG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 25 Abs. 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG, BGBl. Nr. 133/1967 idgF, dürfen die Personalvertreter/innen in der Ausübung ihrer Tätigkeit (hierzu zählt insbesondere auch die Teilnahme an Sitzungen des Zentralausschusses bzw. eines Dienststellenausschusses) nicht beschränkt werden.

Daraus ist abzuleiten, dass nach diesen Bestimmungen die Gewährung eines Sonderurlaubes zur Teilnahme an Sitzungen der Personalvertretung nicht notwendig ist.

Es wird daher um Kenntnisnahme ersucht, dass Mitglieder des Zentral- bzw. eines Dienststellenausschusses aus dem Anlass der Teilnahme an einer Sitzung kraft Gesetzes beurlaubt sind. Zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit vom Dienst genügt die Vorlage der schriftlichen Einladung bei der Schulleitung. Schulleitungen, die selbst Personalvertreter/innen sind, haben ihre Teilnahme an Sitzungen der Bildungsdirektion für Kärnten zu melden.

Der Erlass 06-SHB-5/5-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser